

# Kein Kompromiss in Sachen Hölltal

Gestern mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart / Urteil nächste Woche

**SCHWÄBISCH GMÜND** (ml). Günther Munz war unzufrieden. In der kommenden Woche tritt der Richter am Verwaltungsgericht Stuttgart in den Ruhestand. Und die Klage gegen die Genehmigungen des Landratsamts für die Schießanlage im Hölltal hätte er gern noch mit einem Kompromiss beendet. Allein, ein solcher ließ sich auch nach knapp vier Stunden Verhandlung nicht finden.

Es ging um die Klage des Ehepaars Kurt und Helga Weigand, Bewohner der Waldsiedlung, gegen die Lärmgutachten, die der Genehmigung für den Umbau der Schießanlage zugrunde liegen. Das Verfahren läuft seit fünf Jahren. „Die Akten dieses Falles bilden seit längerer Zeit einen erheblichen Teil der Möblierung meines Büros“, scherzte Richter Munz.

Die Kläger waren gestern in Stuttgart selbst zugegen und durch ihren Rechtsanwalt Wolfgang Gschwinder vertreten. Den beklagten Landkreis repräsentierte der Erste Landesbeamte Hubert Götz, der dafür eigens seinen Abschlussurlaub vor der Pensionierung für einen Tag unterbrochen hatte. Beigeladen waren der Schützenverein und die Jägervereinigung als Betreiber der Schießanlage mit den Vorsitzenden Markus Nubert und Albrecht Bucher sowie deren Rechtsanwalt Martin Lang.

Eine Stunde benötigte Richter Munz al-

lein für eine Zusammenfassung des Sachverhalts. Dabei erwähnte er, dass das Wohnhaus der Familie Weigand 650 Meter von der Schießanlage entfernt steht. Die Anlage hätte eigentlich nach dem Inkrafttreten des Immissionsschutzgesetzes 1974 neu angezeigt werden müssen. Dies sei zwar unterblieben, 1985, 1988 und 1992 aber nachgeholt worden.

2003 seien die umfangreichen baulichen Veränderungen beantragt worden. Dazu habe ein Schallimmissionsgutachten gehört, in dem berechnet wurde, dass nach den Baumaßnahmen der Tagesrichtwert von 50 dBA an der Waldsiedlung eingehalten werde. Für die von den Klägern angestrebte Nichtigkeit der Genehmigung gebe es keine Anzeichen, da diese keine offensichtlichen Fehler enthalte. Munz äußerte in diesem Zusammenhang seine Verwunderung über ein ihm als Schriftsatz von der Klägerseite zugegangenes Vortragsmanuskript des früheren Gmünder Amtsgerichtsdirektors Dr. Werner Offenloch. Dieses vermittele seiner Einschätzung nach den Klägern falsche Hoffnungen.

Die entscheidende Frage sei, ob die Vorschriften der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ eingehalten würden. Das Gutachten lege seiner Beurteilung nach nahe, dass am Grundstück der Kläger kein unzumutbarer Lärm an-

komme. Freilich sei dies nur eine – wenn auch wissenschaftlich ermittelte – Prognose. Erst wenn die Schießstände für Schrot-Munition fertiggestellt seien, werde gemessen, ob die Werte stimmten. Komme zu viel Lärm an, müssten die Betreiber nachbessern.

Seine Vorstellung, so der Richter abschließend, sei immer die Festlegung vernünftiger Schießzeiten gewesen. Rechtsanwalt Gschwinder beklagte, dass die in der Genehmigung vorgesehenen 80 möglichen Stunden Schießbetrieb pro Woche sehr viel seien. Kläger Kurt Weigand, pensionierter Mediziner, führte die Folgen von Lärmbelastung aus. Hubert Götz machte klar, dass der Ostalbkreis jedem Kompromiss aufgeschlossen gegenüber stehe. Kreisjägermeister Albrecht Bucher zeigte auf, dass zwölf Stunden Schrot-Schießzeit pro Woche für die Jägerausbildung unabdingbar seien.

Es folgte eine längere Zeit von Beratungen der Parteien unter- und miteinander. Die Vereine waren bereit, täglich auf die Stunde von 8 bis 9 Uhr sowie auf den Montag komplett als Schießzeit für Schrotwaffen zu verzichten und die erlaubten zwölf Stunden auf drei Tage zu konzentrieren. Das war den Klägern zu wenig. Richter Munz bedauerte und kündigte für die kommende Woche ein schriftliches Urteil an.